

SATZUNG DES VEREINS "DENTALMUNICHUNION e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „DentalMunichUnion“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name: „DentalMunichUnion e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich der Zahnmedizin im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO. Der Verein richtet sich primär an Studierende der Zahnmedizin, steht jedoch grundsätzlich der Allgemeinheit offen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Workshops, Kursen, Vorträgen und wissenschaftlichen Lehr-Events;

b) Bereitstellung digitaler Plattformen zum Wissens- und Informationsaustausch für Studierende, insbesondere:

- Frage-Antwort-Plattformen zur fachlichen Diskussion
- Lernmaterial-Datenbanken zur Prüfungsvorbereitung
- Studienguides und Orientierungshilfen

Die digitalen Angebote dienen ausschließlich der ideellen Förderung von Bildung und Ausbildung und werden nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

c) Vermittlung von Kontakten zur Unterstützung der praktischen Ausbildung:

- Assistenzsysteme für Examensprüfungen und Behandlungskurse
- Instrumentenbörsen zum kostengünstigen Materialaustausch (der Verein tritt dabei ausschließlich als Vermittler auf und ist nicht Vertragspartei)
- Bereitstellung einer Plattform zur unentgeltlichen Vermittlung von Praktikums-, Assistenz- und Arbeitsplätzen im zahnmedizinischen Bereich zur Unterstützung des Berufseinstiegs (der Verein tritt dabei ausschließlich als Vermittler auf, erhebt keine Gebühren und ist nicht Vertragspartei)

d) Förderung des interdisziplinären Austauschs zwischen Studierenden, Zahnärzten, Hochschulen, Dentalunternehmen und anderen Fachkräften im zahnmedizinischen Bereich;

e) Förderung sozialer und kultureller Aktivitäten zur Stärkung der studentischen Gemeinschaft im Rahmen des Bildungszwecks;

f) Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Ausbildungsbedingungen von Zahnmedizinstudierenden;

g) Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung und Spendenakquise für die Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke dienen.

(3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51-68 AO oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die vorstehend genannten Zwecke.

(4) Wirtschaftliche Betätigung und Ausgründungen

a) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne von § 64 AO unterhalten, soweit diese der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

b) Der Verein ist berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften zu beteiligen (insbesondere Unternehmergesellschaften, GmbHs), sofern dies der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke dient.

c) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und Beteiligungen sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

d) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, Gesellschaften zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen, um ergänzende Dienste anzubieten, die die Finanzierung der gemeinnützigen Vereinstätigkeit unterstützen, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

(5) Nutzung von geistigem Eigentum

a) Soweit Vereinsmitglieder eigene Werke, Software, Inhalte oder sonstige Schutzrechte dem Verein zur Verfügung stellen, räumen sie dem Verein hiermit ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für ideelle, satzungsgemäße Zwecke ein, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

b) Das Urheberrecht und alle sonstigen Schutzrechte verbleiben beim jeweiligen Urheber bzw. Rechteinhaber.

c) Der Verein kann vom Verein erworbene oder von Dritten lizenzierte Rechte an verbundene Gesellschaften (insbesondere vom Verein gegründete oder beteiligte Unternehmen) weiterlizenzieren, sofern:

- dies der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke dient,
- angemessene Lizenzgebühren vereinbart werden,
- der ursprüngliche Rechteinhaber (sofern Vereinsmitglied) schriftlich zustimmt.

d) Lizenzverträge mit einem jährlichen Wert über 5.000 EUR bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Beteiligung an Gesellschaften

a) Bei Beteiligungen an Gesellschaften behält sich der Verein grundsätzlich eine Minderheitsbeteiligung und/oder umfassende Lizenzrechte vor.

b) Gewinne aus Beteiligungen und Lizenzeinnahmen fließen in die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

c) Der Verein kann durch Gesellschafterverträge sicherstellen, dass beteiligte Gesellschaften die Plattformen des Vereins weiterhin für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 2a Verwendung digitaler Infrastruktur

(1) Digitale Plattformen und Systeme, die vom Verein betrieben werden, dienen ausschließlich satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecken.

(2) Der Verein kann Teilbereiche seiner digitalen Infrastruktur an verbundene Gesellschaften lizenzieren, sofern:

- a) die grundlegende ideelle Nutzung durch Vereinsmitglieder kostenfrei bleibt,
- b) kommerzielle Zusatzfunktionen klar getrennt sind,
- c) Lizenzeinnahmen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die technische Infrastruktur kann gemeinsam genutzt werden, sofern eine klare buchhalterische Trennung der Kosten erfolgt.

(4) Der Vorstand erlässt eine Nutzungsordnung, die Rechte und Pflichten der Nutzer regelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Mitgliedschaftsarten:

a) Ordentliche Mitglieder

- Immatrikulierte Studierende der Zahnmedizin an deutschen Hochschulen
- Mit Schwerpunkt, jedoch nicht ausschließlich, Studierende der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Besitzen das volle aktive und passive Wahlrecht
- Können in Vereinsämter gewählt werden
- Haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

b) Assoziierte Mitglieder

- Studierende verwandter Studiengänge mit Bezug zu den Zielen des Vereins (z.B. Humanmedizin, Biologie, Werkstoffwissenschaften)
- Besitzen aktives Stimmrecht
- Kein passives Wahlrecht für Vorstandsämter (können nicht in Vorstand gewählt werden)
- Können in Arbeitsgruppen, Projektteams und Ausschüssen mitwirken

c) Kooperative Mitglieder

- Auszubildende, Fachkräfte oder Absolventen angrenzender Gesundheitsberufe (z.B. Zahntechnik, Dentalhygiene, Dentalassistenz, Zahnärztliches Praxismanagement)
- Haben beratende Stimme, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Unterstützen den Verein durch Fachwissen, Praxisbezug und berufliche Netzwerke

d) Fördermitglieder

- Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten
- Insbesondere:
 - Alumni (ehemalige Studierende nach Exmatrikulation/Abschluss)
 - Lehrende und Professoren
 - Zahnärzte und medizinische Fachkräfte
 - Unternehmen, Praxen, Labore, Dentalfirmen
 - Verbände und Organisationen
- Besitzen kein Stimmrecht bei regulären Abstimmungen

- Können zu Veranstaltungen eingeladen werden
- Können in beratender Funktion tätig sein
- Besonderheit für Alumni: Können weiterhin alle digitalen Plattformen des Vereins nutzen

e) Ehrenmitglieder

- Personen, die sich in besonderem Maße um die Ziele oder Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben
- Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit
- Von der Beitragspflicht befreit
- Haben beratende Stimme und volles Stimmrecht
- Können in den Vorstand gewählt werden, sofern die Mindestanzahl ordentlicher Mitglieder (§ 9 Abs. 3) gewahrt bleibt

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen (in digitaler Form, z.B. E-Mail, möglich) Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

(3) Übergang der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder, die ihr Studium beenden (Exmatrikulation), können auf Antrag oder automatisch in die Fördermitgliedschaft (Alumni) übergehen, sofern sie nicht austreten.
- b) Der Übergang erfolgt zum Ende des Semesters der Exmatrikulation.
- c) Fördermitglieder können auf Antrag und bei Wiederimmatrikulation wieder ordentliche Mitglieder werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen)

(2) Der Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (in digitaler Form, z.B. E-Mail, möglich) zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (in digitaler Form, z.B. E-Mail, möglich) mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde;
- in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere durch:
 - erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Missbrauch der Vereinsplattformen
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinien

(4) Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich (in digitaler Form, z.B. E-Mail, möglich) aufzufordern.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich (in digitaler Form, z.B. E-Mail, möglich) zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen (z.B. wirtschaftliche Härte, besonderes ehrenamtliches Engagement) Mitglieder von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen teilweise oder ganz befreien.

(5) Fördermitglieder (Alumni) können einen freiwilligen Beitrag leisten. Die Höhe ist nicht festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt:

- im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- die digitalen Plattformen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit dies ihrer Mitgliedschaftsart entspricht
- Vorschläge und Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten
- die Nutzungsrichtlinien der digitalen Plattformen einzuhalten
- zu gegenseitiger Rücksichtnahme und respektvollem Umgang

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs Personen:

- Präsident:in (President)
- Vizepräsident:in (Vice President)
- Schatzmeister:in (Head of Finance)
- Marketingvorstand (Head of Marketing)
- Personalvorstand (Head of Human Relations)
- Integritäts- und Konformitätsvorstand (Head of Integrity & Compliance)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Verein angehören.

Wählbar sind:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

c) Fördermitglieder (einschließlich Alumni), sofern sie zuvor mindestens ein Jahr ordentliche Mitglieder waren und während dieser Zeit mindestens ein Jahr eine Vorstandsposition innehatten.

Zur Wahrung des studentischen Charakters des Vereins müssen mindestens vier der sechs Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche Mitglieder sein.

Unterschreitet die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Vorstand während der Amtszeit diese Mindestanzahl (z.B. durch Exmatrikulation), kann der Vorstand seine Tätigkeit fortsetzen. Bei der nächsten Vorstandswahl ist die Mindestanzahl wiederherzustellen.

Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit exmatrikuliert werden (z.B. nach Studienabschluss), können ihre Amtszeit regulär zu Ende führen. Alumni können auch als Ehrenmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sofern die Mindestanzahl ordentlicher Mitglieder gewahrt bleibt.

(4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000 EUR bedürfen der Zustimmung des Beirats, sofern dieser bereits gebildet ist. Andernfalls entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Dieselbe natürliche Person kann nicht mehrere Vorstandsämter gleichzeitig innehaben.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) beschließen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Vereinsmittel, Buchführung und Erstellung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Abteilungen
- Betrieb und Verwaltung der digitalen Vereinsplattformen
- Sicherstellung der Einhaltung von Datenschutz-, Integritäts- und Qualitätsstandards
- Moderation und Administration der Online-Plattformen
- Erlass interner Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Datenschutzordnung, Nutzungsordnung für digitale Plattformen)

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmen (Kooptation). Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in, anwesend ist.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Vizepräsident:in.

(3) Der/die Präsident:in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident:in, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie unparteiisch. Die Einberufung erfolgt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich (in digitaler Form, z.B. E-Mail, möglich).

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (z.B. E-Mail, Videokonferenz) fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern.

(2) Der Beirat wird erst eingesetzt, wenn mindestens drei geeignete Personen als Ehrenmitglieder ernannt wurden oder mindestens drei Fördermitglieder (Alumni) sich zur Mitarbeit bereit erklärt haben.

(3) Die ersten Beiratsmitglieder werden automatisch aus den Gründungsmitgliedern gebildet, sobald diese zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder in die Fördermitgliedschaft übergehen. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Gründungsphase bis zur ersten ordentlichen Wahl des Beirats durch die Mitgliederversammlung.

(4) Weitere Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein Kalenderjahr angehört haben. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein Ausscheiden aus dem Beirat ist durch Rücktritt möglich oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, insbesondere bei:

- Strategischen Entscheidungen
- Satzungsänderungen
- Größeren finanziellen Verpflichtungen
- Langfristiger Ausrichtung der digitalen Plattformen
- Lizenzverträgen und Gesellschaftsgründungen
- Verkauf oder Übertragung wesentlicher Vermögenswerte (über 10.000 EUR)

(8) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von einer Woche schriftlich (in digitaler Form, z.B. E-Mail, möglich).

(9) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(11) Anhörungs- und Vetorecht

a) Der Beirat muss angehört werden vor Beschlussfassung über:

- Kündigung oder wesentliche Änderungen von Lizenzverträgen
- Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften
- Verkauf oder Übertragung wesentlicher Vermögenswerte (über 10.000 EUR)
- Auflösung des Vereins

b) Der Beirat hat Vetorecht bei Entscheidungen, die:

- die Gemeinnützigkeit gefährden könnten
- Grundlegende Vereinsziele ändern würden
- Langfristige Lizenzverträge kündigen würden

c) Das Veto kann durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung überstimmt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer:in
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl des/der Kassenprüfer:in
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

(3) In Angelegenheiten des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (in digitaler Form, z.B. E-Mail, möglich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten (einschließlich E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung zur Abstimmung zu geben.

(4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden und nicht die Satzung betreffen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des zu ändernden Paragraphen im genauen Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsident:in, bei Verhinderung vom/von der Vizepräsident:in oder vom/von der Head of Integrity & Compliance geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung oder im Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Geheime schriftliche Abstimmungen erfolgen auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Tagesordnung
- Name des Versammlungsleiters und Protokollführers

- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Einzelne Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung
- Wesentliche Diskussionspunkte

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

- Ordentliche Mitglieder (volles Stimmrecht)
- Assoziierte Mitglieder (Stimmrecht, kein passives Wahlrecht)
- Ehrenmitglieder (volles Stimmrecht)

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(3) Fördermitglieder (Alumni) und kooperative Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder unter den in § 9 Abs. 3 genannten Voraussetzungen.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine oder zwei Personen zu Kassenprüfer:innen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister:in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Arbeitsgruppen und Abteilungen

(1) Der Verein kann Arbeitsgruppen und Abteilungen für spezifische Aufgabenbereiche bilden.

(2) Zu den möglichen ständigen Abteilungen gehören:

- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Fundraising und Sponsoring
- IT und Plattform-Administration
- Events und Veranstaltungsorganisation

- Moderation und Content-Management

(3) Jede Abteilung wird von einem ordentlichen Mitglied geleitet, das vom Vorstand bestimmt wird. Die mehrfache Leitung von Abteilungen durch eine Person ist möglich.

(4) Die Organisation und Zuständigkeiten der Abteilungen werden vom Vorstand in Ordnungen geregelt.

§ 21 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere:

- Geschäftsordnung
- Datenschutzordnung
- Finanzordnung
- Nutzungsordnung für die digitalen Plattformen
- Moderationsrichtlinien
- Veranstaltungsordnung

(2) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

(3) Die Ordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise (z.B. über die Website) bekannt zu machen.

§ 22 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Nutzer der digitalen Plattformen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Dies erfolgt auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b & f.

(2) Mit der Aufnahme in den Verein und der Nutzung der digitalen Plattformen willigen die Mitglieder und Nutzer in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzordnung des Vereins ein.

(3) Nähere Regelungen werden in der Datenschutzordnung getroffen.

§ 23 Auflösung, Umwandlung und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform (z.B. gemeinnützige GmbH, Stiftung) ist mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich, sofern die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident:in und der/die Vizepräsident:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bzw. Geschäftsführer der Nachfolgeorganisation.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, insbesondere im Bereich der zahnmedizinischen Ausbildung. Bei Umwandlung in eine gemeinnützige GmbH oder Stiftung geht das Vermögen auf die Nachfolgeorganisation über, sofern die Nachfolgeorganisation vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt ist.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

München, den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. _____ (Ralph-Vinzenz Kehrbein, Präsident)
2. _____ (Laura-Sophie Berger, Vizepräsidentin)
3. _____ (Awesta Safie, Schatzmeisterin)
4. _____ (Valentina Östreicher, Marketingvorstand)
5. _____ (Vivien Schweizer, Personalvorstand)
6. _____ (Marion Ackermann, Integritäts- und Konformitätsvorstand)
7. _____ (Maxima Gulyas, Mitglied)
8. _____ (Violeta Iskilieva, Mitglied)

